

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Ob die kantonale Aufsichtsbehörde mit Recht die Beschwerde als verspätet erklärt habe, kann dahingestellt bleiben, da ihr abweisender Entscheid jedenfalls in seinen Erwägungen materieller Natur geschützt werden muß. Es ist diesbezüglich zunächst thatsächlich festzustellen, daß man es bei der am 1. Juli 1899 für den Rekurrenten ausgeführten Pfändung offenbar mit einer Beschlagnahme im Sinne von Art. 110, Abs. 3 des Betreibungs-gesetzes zu thun hat, wonach bereits gepfändete Vermögensstücke für eine spätere Gruppe nur insoweit neuerdings gepfändet werden dürfen, als deren Erlös nicht den Gläubigern, für welche die vorgehende Pfändung stattfand, auszurichten sein wird. Nun befand sich vorliegend in der ersten Gruppe, der vorab der Erlös aus den gepfändeten Objekten zuzuweisen war, auch die Ehefrau des Schuldners mit ihrer Frauengutsansprache. Durch den Anschluß hat sie materiell mit Bezug auf die gepfändeten Objekte die nämliche Rechtsstellung erlangt, wie die betreibenden Gläubiger der nämlichen Gruppe. Ob ihr auch das formelle Recht zustehe, selbständig die Verwertung zu verlangen, kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben. Jedenfalls war ihr Pfändungs-pfandrecht, wie das eines treibenden Gläubigers der Gruppe, auch gegenüber den nachpfändenden Gläubigern wirksam. Wieso aber hieran dadurch etwas geändert worden sein sollte, daß die Betreibungen der übrigen Gläubiger der gleichen Gruppe dahingefallen sind, ist unerfindlich. Allerdings soll die Anschlußpfändung in erster Linie der Ehefrau Sicherheit für ihre Frauengutsforderung gewähren, und es wird die Teilnahme oft geradezu den Zweck verfolgen und die Wirkung ausüben, daß die Verwertung unterbleibt. Allein durch den Anschluß erwirbt sich die Ehefrau eine gesicherte Stellung nicht nur gegenüber den Gläubigern der nämlichen Gruppe, sondern auch gegenüber den später pfändenden Gläubigern, indem die für sie, bzw. ihre Gruppe gepfändeten Gegenstände von andern Gläubigern nur für einen allfälligen Mehrerlös gepfändet werden dürfen. Und diese gesicherte Stellung kann sie nun nicht dadurch verlieren, daß die Pfändun-

gen der treibenden Gläubiger ihrer Gruppe dahinfallen. Es können nicht durch Veränderungen im Gläubigerbestand innerhalb der Gruppe, welcher die Ehefrau angehört, die Rechte, die ihr aus der Teilnahme auch gegenüber den Gläubigern späterer Gruppen erwachsen sind, beeinträchtigt werden. Da die Ehefrau ferner von derartigen Veränderungen nicht immer Kenntnis haben wird und nicht notwendiger Weise Kenntnis zu haben braucht, kann ihr auch nicht zugemutet werden, daß sie ihre Rechte gegenüber den Gläubigern späterer Gruppen neuerdings durch Anschluß an diese wahre. Daß bei dieser Sachlage den nachpfändenden Gläubigern ein Recht zur Befreiung der Frauengutsansprache nicht zugestanden werden kann, ist nach den Ausführungen im Entscheide über den Rekurs der Frau Brönnimann (Amtliche Sammlung, Bd. XXIV, I, S. 365 ff.) ohne anderes klar. Aus den Erwägungen dieses Entscheides ergibt sich ferner auch, daß von der Auflage eines Kollokationsplanes im vorliegenden Falle keine Rede sein kann.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

114. Entscheid vom 21. November 1899
in Sachen Moser.

Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungsverfahren; Bedeutung. Art. 146 ff. Betr.-Ges. Stellung verschiedener Gläubiger oder Gläubigergruppen zu einander. — Kompetenz der Aufsichtsbehörden. — Verspätung der ursprünglichen Beschwerde? — Wirkungen der Pfändung. Art. 97 Abs. 2. Art. 110 Abs. 1. Art. 145 Betr.-Ges.

I. In den gegen Frau Monnel-Müller in Root geführten Betreibungen nahm das Betreibungsamt folgende Pfändungen vor:

Nummer der Betreibungen.	Gruppen.	Datum der Pfändungen.	Objekte.
1. 435 u. 454.	117.	23. Okt. u. 19. Nov. 1897.	fämlt. Fahrhabe, die Buch-Forderungen, die Liegenschaft der Schuldnerin.
2. 444, 471 u. 472.	119.	29. Nov. u. 6. Dez. 1897.	die Liegenschaft der Schuldnerin, eine (weitere) Buchfor- derung.
3. 429.		3. Februar 1898	die Liegenschaft der Schuldnerin u. eine (nicht einbringliche) Zinsforderung.
4. 534 u. 394.	127.	17. Febr. u. 15. März 1898.	die Liegenschaft der Schuldnerin u. zwei (wiederum von den früher gepfändeten verschiedene) Buch- forderungen.
5. 566.		?	Überschuß der Grup- pen 117 und 127.

Die Liquidation der Pfänder ergab folgendes:

1. Gruppe Nr. 117 wurde ganz gedeckt und lieferte einen Mehrerlös von 222 Fr. 35 Cts.
2. Gruppe Nr. 119 erhielt 7,2 % zugeteilt.
3. Betreibung Nr. 429 ging zu Verlust.
4. Gruppe Nr. 127 erhielt 60 %.
5. Betreibung Nr. 566 erhielt 26 %.

II. Als Ende Februar 1899 vom Konkursamt Habsburg die Kollokationspläne für die verschiedenen Gruppen aufgelegt wurden, erhoben die Gläubiger der Gruppe Nr. 119, namentlich J. Hammer-Barth in Luzern, A. Mattmann & Cie. in Ebikon und Jos. Petermann, Weichenwärter in Zug, bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde, die sich sowohl gegen das Betreibungsamt Root, als gegen das Konkursamt Habsburg richtete und in der verlangt wurde, daß das Liquidationsbetreffnis der Gruppe Nr. 127 und der Betreibung Nr. 566 den Beschwerdeführern zugewiesen werde, weil, wenn das Betreibungsgesetz richtig angewendet worden wäre, die für jene Betreibungen erfolgten Pfändungen für sie hätten ausgeführt werden sollen.

Den sämtlichen Interessenten wurde Gelegenheit gegeben, auf die Beschwerde zu antworten. Es scheint, daß einzig Albert Moser, der Gläubiger der in Gruppe 127 figurierenden Betreibung Nr. 534 die Gelegenheit benützte, um Abweisung der Beschwerde zu beantragen.

III. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde, soweit sie sich gegen das Konkursamt Habsburg richtete, ab, weil diese Amtsstelle bei der Aufstellung der Kollokationspläne daran gebunden gewesen sei, wie das Betreibungsamt Root die Pfändungen vorgenommen hatte. Dagegen wurde die Beschwerde, soweit sie sich gegen letzteres richtete, gutgeheißen und das Betreibungsamt angewiesen, sämtliches für die Gruppe Nr. 127 und die Betreibung Nr. 566 gepfändete Guthaben der Gruppe Nr. 119 zuzuweisen. Der Entscheid beruht auf folgenden Erwägungen: Das Gesetz wolle zweifellos nicht, daß Gläubiger, die für ihre Ansprachen später pfänden ließen, als andere, vor diesen aus dem vorhandenen Guthaben bezahlt werden; vielmehr habe das Betreibungsamt die Aufgabe, die Pfändungen so vorzunehmen, daß das Guthaben nur den Ansprechern, die früher Pfändung verlangten, haften müsse. Im vorliegenden Falle hätte somit das für die spätern Gruppen und Betreibungen gepfändete Guthaben für Gruppe Nr. 119 und insbesondere ein allfälliger Überschuß aus der Gruppe Nr. 117 nicht erst für Betreibung Nr. 566, sondern in erster Linie für die genannte Gruppe gepfändet werden sollen. Da das Betreibungsamt Root bei den Pfändungen ungefährlich vorgegangen sei, müßten dieselben richtig gestellt werden, was zur Folge habe, daß auch der Kollokationsplan für die Gruppe Nr. 119 neu aufzustellen und aufzulegen sei. Wenn eingewendet werden wolle, die Beschwerde sei verspätet, so sei dem entgegenzuhalten, daß die Beschwerdeführer erst bei Aufstellung der Kollokationspläne erfahren konnten, wie seiner Zeit die Pfändungen vorgenommen wurden. Dieser Entscheid wurde von Albert Moser an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen; er verlangte Aufhebung desselben, weil es sich um einen Kollokationsstreit handle, der auf gerichtlichem Wege auszutragen sei. Dem gegenüber bemerkte die obere kantonale Aufsichtsbehörde in ihrem Entscheide vom 19./26. Juli 1899, daß die Gesetzmäßigkeit der

Pfändungen in Frage stehe und daß deshalb die Beschwerdeführung Platz zu greifen habe. Im übrigen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt.

IV. Gegen den oberinstanzlichen Beschwerdeentscheid hat Albert Moser den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Es wird wiederholt, daß der Kollokationsplan nur durch Klage angefochten werden könne, und daß, wenn man annehmen wollte, es liege ein Streit bezüglich der Pfändungen vor, die Beschwerdefrist längst abgelaufen sei.

V. In ihrer Vernehmlassung beschränkt sich die kantonale Aufsichtsbehörde darauf, auf die Motive der beiden kantonalen Entscheidungen hinzuweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Soweit sich die Beschwerde gegen das Konkursamt Habsburg richtete, ist dieselbe durch den abweisenden Entscheid der untern kantonalen Aufsichtsbehörde, der von den ursprünglichen Beschwerdeführern nicht weitergezogen worden ist, erledigt.

2. Streitig ist, ob der Erlös der Gegenstände, die für die Gläubiger der Gruppe Nr. 127 und für den Gläubiger der Betreibung Nr. 566 gepfändet worden sind, den Gläubigern der Gruppe N. 119 zuzuweisen sei, welche vor jenen Pfändung verlangt und erlangt hatten. Das ist kein Kollokationsstreit. Das Pfändungsverfahren ist im Kollokationsplan nur vorgesehen zur Feststellung der Rangordnung der Gläubiger innerhalb der nämlichen Gruppe, sofern nicht sämtliche Gläubiger derselben aus dem Erlös der für die Gruppe gepfändeten Objekte befriedigt werden können, und die Gläubiger einer spätern Gruppe sind gar nicht legitimiert, den für eine frühere Gruppe aufgestellten Kollokationsplan anzufechten (Art. 146 ff. des Betreibungsgesetzes; Betreibungs- und konkursrechtliche Entscheidungen, Bd. I, Seite 100).* Es sind denn auch von den ursprünglichen Beschwerdeführern keineswegs etwa die Forderungen der Gläubiger, die später Pfändung erlangt haben, in ihrem Bestand oder in dem ihnen innerhalb ihrer Gruppe zugewiesenen Rang angefochten worden. Vielmehr steht in Frage, welche Rechte einem Gläubiger, bezw. einer Gläubigergruppe die Priorität einer Pfändung bezw. des

Pfändungsbegehrens gegenüber denjenigen Gläubigern oder Gläubigergruppen gewährt, welche später die Pfändung angebeht und ausgeführt haben. Es handelt sich um die Stellung verschiedener Gläubiger oder Gläubigergruppen zu einander mit Bezug auf die aus den Pfändungsbegehren bezw. den vollzogenen Pfändungen entstandenen Rechte. Diese Rechte sind betreibungsrechtlicher, prozessualischer Natur und Anstände darüber fallen daher in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden, sofern nicht der Rechtsweg im Gesetze ausdrücklich vorbehalten sein sollte, was aber nicht der Fall ist. Daß die Aufsichtsbehörden zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache kompetent sind, ergibt sich zudem auch daraus, daß sich die ursprünglichen Beschwerdeführer im Grunde darüber beschwerten, daß anders hätte gepfändet werden sollen. Die Beschwerde richtet sich also gegen eine Verfügung bezw. Unterlassung des Betreibungsbeamten. Auch aus diesem Gesichtspunkte ist die Kompetenz der Aufsichtsbehörden gegeben.

3. Wird hiervon ausgegangen, so erweist sich zunächst die Einrede der Verspätung der ursprünglichen Beschwerde als un begründet, da unbedenklich anzunehmen ist, daß die Beschwerdeführer von dem ihrer Ansicht nach unrichtigen Vorgehen des Betreibungsamtes bei den Pfändungen erst anlässlich der Auflegung der Kollokationspläne für die verschiedenen Gruppen, die gleichzeitig erfolgte, Kenntnis erhalten haben.

4. In der Sache fällt in Betracht: Nach dem System des Betreibungsgesetzes begründet die für einen Gläubiger oder eine Gläubigergruppe vollzogene Pfändung zu Gunsten der pfändenden Gläubiger nicht ein generelles Pfandrecht an allem Vermögen des Schuldners, sondern nur ein spezielles Pfändungspfandrecht an den einzelnen mit Beschlag belegten Gegenständen, welches darin besteht, daß die Gläubiger beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Beobachtung der gesetzlichen Formen die Verwertung der gepfändeten Objekte verlangen können, um sich aus ihrem Erlös zu befriedigen (vgl. Archiv V, Nr. 2, betreibungs- und konkursrechtliche Entscheidungen, Bd. I, S. 342 ff.).* Danach haben im vorliegenden Falle die Gläubiger der Gruppe Nr. 119 durch die für sie ausgeführten Pfändungen nur das Recht auf den bei der Verwertung ihrer Pfänder erzielten Erlös

* Amtl. Samml. XXIV, 1. Teil, S. 368 Erw. 1.

* Amtl. Samml. XXIV, 1. Teil, S. 759 Erw. 2.

erworben, während sie auf den Erlös von Gegenständen, die nicht für sie gepfändet waren, keinen Anspruch haben. Allerdings hätte ihnen von Anfang an soviel zugespändet werden sollen, als zur vollen Deckung ihrer Forderungen erforderlich war (Art. 97 Abs. 2 und Art. 110, Absatz 1 des Betreibungsgesetzes), und und stand es ihnen nach Abschluß der Gruppenpfändung zu, einzeln oder samthast Nachpfändung zu verlangen, wenn sich herausstellte, daß die erste Pfändung ungenügend sei, wenn sie nachträglich neues Vermögen entdeckten u. s. w. (siehe Amtl. Samml. Bd. XXIII, S. 1944). Allein gegen die ursprüngliche Gruppenpfändung haben sich die Gläubiger der Gruppe Nr. 119 nicht beschwert, und ebensowenig ist von ihnen je ein Begehren auf Nachpfändung gestellt worden. Nun stellen sich freilich die ursprünglichen Beschwerdeführer auf den Standpunkt, der Betreibungsbeamte hätte von Amts wegen die für spätere Gruppen gepfändeten Objekte in erster Linie ihnen zuspänden sollen. Wäre dies aber auch richtig, so kann dies doch nicht dazu führen, daß der Erlös der für eine spätere Gruppe gepfändeten Gegenstände nicht den Gläubigern zugewiesen wird, für die dieselben tatsächlich gepfändet wurden, sondern denjenigen, für die sie hätten gepfändet werden sollen. Durch die Thatsache der für sie vorgenommenen Pfändungen haben die Gläubiger der nachpfändenden Gruppen die gleichen Rechte auf Befriedigung aus den für sie beschlagnahmten Objekten erworben, wie die Gläubiger einer frühern Gruppe hinsichtlich ihrer Pfänder, und daran kann der Umstand nichts ändern, daß diese Rechte vielleicht nicht hätten begründet werden sollen. Es folgt dies unmittelbar daraus, daß die einzelnen Gruppen an sich durchaus selbständig sind und daß die Liquidation der einen, abgesehen von dem Fall, daß gemeinsame Pfänder vorhanden sind, unabhängig von der der andern vor sich geht. Es kann daher eine spätere Gruppe vor einer frühern liquidirt sein, und wenn tatsächlich für die spätere Pfändungen vorgenommen worden sind, die eigentlich für die frühere hätten vollzogen werden sollen, so kann in einem solchen Falle natürlich an der durch die Liquidation der erstern geschaffenen Sachlage nichts mehr geändert werden. Jene Selbständigkeit erheischt aber auch, daß nicht, nachdem einmal für eine Gruppe

Pfändungspfandrechte begründet worden sind, diese dadurch in Frage gestellt werden können, daß die Gläubiger einer frühern Gruppe geltend machen, es hätten die fraglichen Gegenstände für sie gepfändet werden sollen. Auf diesem Gedanken beruht auch der Vorbehalt in Art. 145 des Betreibungsgesetzes, daß die Ergänzung der Pfändung, die dort für den Fall vorgesehen ist, daß der Erlös den Betrag der Forderungen nicht deckt, den Rechten inzwischen erfolgter Pfändungen nicht schaden soll. Wenn in diesem Falle, in welchem zweifellos eine Ergänzung der Pfändung von Amts wegen stattfindet, die Rechte der in der Zwischenzeit thatsächlich ausgeführten Pfändungen vorbehalten werden, so muß dies um so mehr da gelten, wo es fraglich ist, ob eine Pflicht, vorhergehende Pfändungen von Amts wegen zu ergänzen, überhaupt bestehe oder nicht, eine Frage, die übrigens wohl im Sinne der Verneinung zu lösen wäre.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird für begründet erklärt und in Aufhebung der Entscheide der Vorinstanzen die Beschwerde der Rekursgegner abgewiesen.

115. Entscheid vom 21. November 1899 in Sachen Brun.

Art. 90 u. 113 Betr.-Ges. Die Unterlassung der Ankündigung einer Pfändung zieht deren Ungültigkeit nicht nach sich; ebensowenig die Unterlassung der Zustellung einer Abschrift der Pfändungsurkunde, noch endlich, an sich, die Abwesenheit des Schuldners beim Vollzug der Pfändung.

I. Das Betreibungsamt Entlebuch stellte am 2./3. Juni 1899 dem Franz Brun, Ziegler in Entlebuch, in verschiedenen gegen ihn hängigen Betreibungen das Verwertungsbegehren zu. Durch gleichzeitiges Schreiben teilte es ihm mit, daß, wenn nicht bis längstens den 5. Juni daraufhin Zahlung erfolge, für einzelne